

## Vorlage Nr. 192/26

Betreff: **3. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Stadt Rheine**

Status: öffentlich

### Beratungsfolge

Rat der Stadt Rheine	24.03.2026	Berichterstattung durch:	Herrn Dr. Lüttmann
----------------------	------------	--------------------------	--------------------

### Betroffenes Leitprojekt/Betroffenes Produkt

Produktgruppe 73 Politische Gremien
-------------------------------------

### Finanzielle Auswirkungen

<input type="checkbox"/> Ja	<input checked="" type="checkbox"/> Nein		
<input type="checkbox"/> einmalig	<input type="checkbox"/> jährlich	<input type="checkbox"/> einmalig + jährlich	
<b>Ergebnisplan</b>		<b>Investitionsplan</b>	
Erträge	€	Einzahlungen	€
Aufwendungen	€	Auszahlungen	€
Verminderung Eigenkapital	€	Eigenanteil	€
<b>Finanzierung gesichert</b>			
<input type="checkbox"/> Ja	<input type="checkbox"/> Nein		
durch			
<input type="checkbox"/> Haushaltsmittel bei Produkt / Projekt			
<input type="checkbox"/> sonstiges (siehe Begründung)			

**Beschlussvorschlag/Empfehlung:**

Die Mitglieder des Rates der Stadt Rheine beschließen die 3. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Stadt Rheine, mit Wirkung nach Bekanntgabe, frühestens mit Wirkung zum 01.04.2026.

**3. Änderungssatzung  
zur Hauptsatzung der Stadt Rheine  
vom \_\_\_\_\_**

Aufgrund von § 7 Abs. 3 Satz 1 i. V. m. § 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NW 1994, S. 666 ff.), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. Juli 2025 (GV.NRW. S. 618), hat der Rat der Stadt Rheine am 5. Dezember 2023 mit Mehrheit der gesetzlichen Anzahl der Mitglieder des Rates der Stadt Rheine – betreffend der Regelung des § 11 Abs. 6 mit der erforderlichen zwei Drittel Mehrheit - die folgende Hauptsatzung sowie am \_\_\_\_\_ die 3. Änderungssatzung beschlossen, die die Bestimmungen der GO NRW präzisiert.

**Artikel I**

§ 3 Abs. 5 der Hauptsatzung der Stadt Rheine wird wie folgt neu gefasst:

5. Die Gleichstellungsbeauftragte kann, soweit Beratungsgegenstände ihres Aufgabenbereiches behandelt werden, an Sitzungen des Verwaltungsvorstands, des Rates der Stadt Rheine und seiner Ausschüsse teilnehmen.

Ihr ist auf Wunsch das Wort zu erteilen. Sie kann die Öffentlichkeit über Angelegenheiten ihres Aufgabenbereiches unterrichten. Hierüber ist der Bürgermeister/die Bürgermeisterin vorab zu informieren.

Die letzte Entscheidung, ob ein Beratungsgegenstand, im Falle von Meinungsverschiedenheiten, eine Angelegenheit des Aufgabenbereiches der Gleichstellungsbeauftragten ist, obliegt dem Bürgermeister/der Bürgermeisterin als Dienstvorgesetzter/Dienstvorgesetzte und als Vorsitzender/Vorsitzende des Rates der Stadt Rheine bzw. bei Ausschusssitzungen dem/der Ausschussvorsitzenden.

**Artikel II**

§ 11 Abs. 1 bis 3 der Hauptsatzung der Stadt Rheine wird wie folgt neu gefasst:

1. Die Anzahl ersatzpflichtiger Fraktionssitzungen wird auf 30 Sitzungen pro Jahr beschränkt.

2. Die Ratsmitglieder erhalten eine Aufwandsentschädigung in Form eines monatlichen Pauschalbetrages nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung.

3. Sachkundige Bürger/Bürgerinnen sowie sachkundige Einwohner/Einwohnerinnen, die nach § 58 Abs. 3 bzw. Abs. 4 GO NRW zu Mitgliedern von Ausschüssen bestellt worden sind, und sonstige beratende Mitglieder von Ausschüssen, die aufgrund sondergesetzlicher Bestimmungen berufen worden sind, erhalten für die im Rahmen der Mandatsausübung erforderliche Teilnahme an Ausschuss-, Unterausschuss- und (Teil-) Fraktionssitzungen ein Sitzungsgeld nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung.

Darüber hinaus erhalten stellvertretende sachkundige Bürger/Bürgerinnen sowie Einwohner/Einwohnerinnen eine Aufwandsentschädigung entweder

a) unabhängig vom Eintritt des Vertretungsfalles auch für die Teilnahme eines stellvertretenden Ausschussmitgliedes an Fraktionssitzungen oder

b) im Falle der tatsächlichen Vertretung in einer Sitzung auch für die vorausgegangene Fraktionssitzung, sofern diese daran teilgenommen haben.

Sachkundige Bürger/Bürgerinnen und sachkundige Einwohner/Einwohnerinnen erhalten Aufwandsentschädigungen gem. Abs. 1 und Abs. 2, auch für Sitzungen der folgenden Gremien:

Seniorenbeirat der Stadt Rheine,  
Beirat für Menschen mit Behinderung der Stadt Rheine,  
Familienbeirat der Stadt Rheine,  
Kinder- und Jugendvertretung der Stadt Rheine.

Für die Teilnahme an Ausschuss-, Unterausschuss- bzw. Beiratssitzungen erhält nur das ordentliche Mitglied oder seine Vertreterin bzw. sein Vertreter ein Sitzungsgeld. Nehmen beide zeitweise an der Sitzung teil, erhält nur das ordentliche Mitglied ein Sitzungsgeld.

### **Artikel III**

Die übrigen Absätze des § 11 der Hauptsatzung der Stadt Rheine werden nach dem o. g. Abs. 3 vorlaufend beginnend mit Abs. Nr. 4 neu nummeriert.

### **Artikel III**

§ 17 der Hauptsatzung der Stadt Rheine wird wie folgt neu gefasst:

### **§ 17 Inkrafttreten**

Die 3. Änderungssatzung der Hauptsatzung der Stadt Rheine tritt mit Bekanntmachung, frühestens mit Wirkung zum 01. April 2026 in Kraft.

**Begründung:**

Laut Städte und Gemeindebund ist bei der pauschalen Gewährung von Aufwandsentschädigungen die Zahl der ersatzpflichtigen Fraktionssitzungen pro Jahr in der Hauptsatzung zu beschränken, weil die Teilnahme an den Fraktionssitzungen auch Auswirkungen auf den Verdienstausfallersatzanspruch und etwaige Fahrtkostenerstattungen hat. Zur Klarstellung wurde die Regelung zur Beschränkung der Zahl der Fraktionssitzungen jetzt in § 11 der Hauptsatzung der Stadt Rheine als Absatz 1 vorangestellt.

Zusätzlich wurde in § 3 Abs. 5 der Hauptsatzung der Stadt Rheine die Letztentscheidungskompetenz des Bürgermeisters klargestellt.

Daneben haben die vorgenannten Änderungen zu redaktionellen Änderungen geführt.

**Anlage:**

Synopse zur 3. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Stadt Rheine